



## Gesetzentwurf

der Fraktionen von **CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP** sowie den **Abgeordneten des SSW**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG)**

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231) und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Überschrift zu § 38 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„§ 38a Einstweilige Anordnung nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 der Landesverfassung“.
  - b) In der Überschrift „Sechster Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nummer 6 (Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als Partei)“ wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

- c) In der Überschrift „Siebenter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 6 (Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden)“ wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(Artikel 51 Absatz 2 Nummer 5 der Landesverfassung)“ ersetzt.
- c) In Nummer 8 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
3. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

**„§ 38a  
Einstweilige Anordnung nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 der  
Landesverfassung**

- (1) Auf Antrag einer oder eines Abgeordneten kann das Landesverfassungsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung
1. den Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament untersagen oder
  2. dessen Beschlüsse für einstweilen unanwendbar erklären.
- § 30 Absatz 1, 3 und 4 findet keine Anwendung. § 30 Absatz 7 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mehrheit der anwesenden Richterinnen und Richter entscheidet.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, dass die Voraussetzungen für den bevorstehenden Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament nach Artikel 22a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 nicht vorliegen.
- (3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, dass der Notausschuss als Notparlament zusammengetreten ist, ohne dass die hierfür nach Artikel 22a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Der Anforderung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 ist genügt, wenn der

Sach- und Rechtsvortrag der Antragstellerin oder des Antragstellers unter Heranziehung der Begründung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 1 der Landesverfassung dem Landesverfassungsgericht eine Sachentscheidung ermöglicht.

- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 muss der Antrag vor Inkrafttreten der Beschlüsse gestellt werden, deren einstweilige Unanwendbarkeit die Antragstellerin oder der Antragsteller begehrt.“
4. Nach § 50 wird in der Überschrift „Sechster Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nummer 6 (Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als Partei)“ das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
5. Nach § 52 wird in der Überschrift „Siebenter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 3 Nr. 6 (Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden)“ die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *[ergänzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

### **Begründung**

#### **Zu 1. , 2. , 4. und 5.**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen bestehende formale Unrichtigkeiten im Landesverfassungsgerichtsgesetz bereinigt werden sollen.

#### **Zu 3. (§ 38a)**

Mit dem Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438) ist Artikel 22a in die Landesverfassung eingefügt worden, der den Landtag zur Einrichtung eines Notausschusses verpflichtet. Der Notausschuss soll während einer Notlage, in der das Parlament aufgrund äußerer Umstände nicht mehr handlungsfähig ist, als Notparlament an dessen Stelle treten und dessen Rechte wahrnehmen (Artikel 22a Absatz 2 Satz 1 LV). Als flankierende Maßnahme hat der verfassungsändernde Gesetzgeber den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz der Abgeordneten im Hinblick auf die Wahrung der ihnen durch Artikel 17 Absätze 1 und 2 LV gewährten Statusrechte gestärkt: Nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 LV kann das Landesverfassungsgericht

auf Antrag einer oder eines Abgeordneten im Wege der einstweiligen Anordnung den Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament untersagen oder dessen Beschlüsse für einstweilen unanwendbar erklären; nach Satz 4 der Vorschrift regelt das Nähere ein Gesetz. Hieraus ergibt sich der an den Landesgesetzgeber gerichtete Auftrag, ein entsprechendes Verfahren in das Landesverfassungsgerichtsgesetz aufzunehmen und näher auszugestalten. Nach der Entwurfsbegründung (LT-Drs. 19/2777, S. 7) handelt es sich um eine neue Verfahrensart, wobei aus Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 LV selbst ausdrücklich hervorgeht, dass das Landesverfassungsgericht „im Wege der einstweiligen Anordnung“ zu entscheiden hat, die allgemein bereits in § 30 LVerfGG geregelt ist.

Das Wesensmerkmal jeglichen einstweiligen Rechtsschutzes liegt in seinem Sicherungscharakter: Es soll gewährleistet werden, dass bis zu einer Entscheidung des Streitfalls in der Hauptsache keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die eine solche Entscheidung vereiteln oder sinnlos machen. Damit besteht prinzipiell ein akzessorischer Zusammenhang zwischen dem Eilrechtsschutz und dem Rechtsschutz in der Hauptsache: Ohne ein zumindest potentiell zulässiges Hauptsacheverfahren kann einstweiliger Rechtsschutz nicht in Anspruch genommen werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1.10.2020 – 2 BvQ 63/20, BeckRS 2020, 26956, Rn. 10).

Auf der Grundlage des geltenden Landesverfassungsgerichtsgesetzes könnten Abgeordnete zur Wahrung ihrer Statusrechte gegen das Zusammentreten des Notausschusses als Notparlament im Wege des Organstreitverfahrens (Artikel 51 Absatz 2 Nummer 1 LV, §§ 35 ff. LVerfGG) vorgehen und insoweit auch einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 30 LVerfGG in Anspruch nehmen. Aufgrund der strengen Anforderungen, die die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung entwickelt hat, könnten jedoch Abgeordnete nach geltendem Recht im Wege des Eilrechtsschutzes zur Sicherung eines künftigen Organstreits grundsätzlich weder vorbeugend den bevorstehenden Zusammentritt des Notausschusses verhindern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.10.2018 – 2 BvQ 90/18, E 150, 163 Rn. 11) noch die einstweilige Unanwendbarkeit von durch den Notausschuss gefassten Beschlüssen herbeiführen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.3.2019 – 2 BvQ 91/18, E 151, 58 Rn. 13). Dies zu ermöglichen ist zentrales Anliegen des Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 LV.

Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf die Einfügung eines neuen § 38a in das Landesverfassungsgerichtsgesetz vor, mit dem ein spezifisch auf die von Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 LV erfasste Konstellation zugeschnittenes Instrument des einstweiligen Rechtsschutzes eingeführt wird. § 38a wird regelungssystematisch dem Hauptsacheverfahren Organstreit zugeordnet. Nicht in Betracht kommt dagegen eine Normierung im systematischen Zusammenhang mit § 30 LVerfGG, weil sich diese Norm im Zweiten Teil des Gesetzes (Allgemeine Verfahrensvorschriften) findet und somit für alle Hauptsacheverfahrensarten gilt, während die Neuregelung als Sondervorschrift nur in den Fällen des Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 LV zur Anwendung kommt.

Der Entwurfsbegründung zu Artikel 22a Absatz 6 LV kann entnommen werden, dass der materielle Prüfmaßstab auf die Frage beschränkt sein soll, ob der Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament mit den Voraussetzungen nach Artikel 22a Absatz 4 und 5 LV vereinbar ist bzw. war (LT-Drs. 19/2777, S. 7). Im Einklang damit regelt der künftige § 38a LVerfGG den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz der Abgeordneten im Hinblick auf den Notausschuss keineswegs abschließend. So kann über § 38a LVerfGG weder eine fehlerhafte Zusammensetzung des Notausschusses gerügt noch geltend gemacht werden, der Notausschuss habe die kompetenziellen Grenzen nach Artikel 22a Absatz 2 Satz 2 bis 4, Absatz 3 LV überschritten. Auch die Unvereinbarkeit von Beschlüssen des Notausschusses mit sonstigen prozeduralen oder materiellen Vorschriften der Landesverfassung oder des Grundgesetzes kann auf diesem Wege nicht geltend gemacht werden. Schließlich eröffnet § 38a auch keinen Eilrechtsschutz gegen den Zusammentritt oder Beschlüsse des Landtages in hybrider Sitzung gemäß Artikel 22a Absatz 5 LV. Für sämtliche Rechtsschutzbegehren außerhalb des Anwendungsbereichs von § 38a stehen vielmehr die nach der Landesverfassung und dem Landesverfassungsgerichtsgesetz jeweils einschlägigen Verfahrensarten (insbesondere Organstreit und abstrakte Normenkontrolle) einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 30 LVerfGG zur Verfügung, die von der Einführung des § 38a unberührt bleiben.

#### *Zu Absatz 1*

Satz 1 greift den Regelungsgehalt des Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 LV auf. Hiernach ist jede und jeder einzelne Abgeordnete in dem Verfahren nach § 38a parteifähig, ohne dass es darauf ankommt, ob sie oder er dem Notausschuss als Mitglied (nach Artikel 22a Absatz 1 Satz 2 und 3 oder Artikel 22a Absatz 1 Satz 4 LV) angehört oder nicht. Ferner regelt Satz 1 entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe abschließend die beiden Varianten des Eilrechtsschutzes, die im Anwendungsbereich des § 38a zur Verfügung stehen, und trifft damit zugleich eine Regelung über den insoweit zulässigen Inhalt einstweiliger Anordnungen.

Nummer 1 ermöglicht es dem Landesverfassungsgericht, den unmittelbar bevorstehenden Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament zu untersagen, und eröffnet insoweit vorbeugenden einstweiligen Rechtsschutz gegen eine noch nicht eingetretene, aber konkret drohende Verletzung von Abgeordnetenrechten. Demgegenüber betrifft Nummer 2 den Fall, dass der Notausschuss bereits als Notparlament zusammengetreten ist und Beschlüsse gefasst hat. In dieser Konstellation ermöglicht die Vorschrift eine verfassungsgerichtliche Eilentscheidung, mit der die gefassten Beschlüsse für einstweilen unanwendbar erklärt werden. Antragsgegner ist in beiden Rechtsschutzkonstellationen der Notausschuss als in Artikel 22a LV mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Teil des Verfassungsorgans Landtag.

Satz 2 erklärt im Geltungsbereich des § 38a die Absätze 1, 3 und 4 des § 30 LVerfGG für unanwendbar. Durch den Anwendungsausschluss des § 30 Absatz 1

sollen die Hürden für die Erlangung von Eilrechtsschutz abgesenkt werden, um das Verfahren zugunsten der in ihren Rechten betroffenen Abgeordneten möglichst effektiv zu gestalten. Einstweilige Anordnungen nach § 38a Absatz 1 können damit auch ergehen, ohne dass dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Der Begründung zum Entwurf des Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 LV lässt sich zudem entnehmen, dass es in diesem speziellen Eilverfahren nicht maßgeblich auf eine Folgenabwägung ankommen, sondern das Landesverfassungsgericht aufgrund einer (summarischen) Rechtsprüfung in der Sache entscheiden soll (LT-Drs. 19/2777, S. 7).

Aufgrund der vorgesehenen Unanwendbarkeit des § 30 Absatz 3 und 4 LVerfGG wird der Widerspruch gegen Entscheidungen nach § 38a Absatz 1 LVerfGG ausgeschlossen. Sinn und Zweck des Widerspruchsrechts ist allein, dass ein Beteiligter die mündliche Verhandlung erzwingen können soll, die bisher nicht stattgefunden hat. Die Gewährung der Widerspruchsmöglichkeit ist verfassungsrechtlich nicht geboten und erscheint im vorliegenden Zusammenhang einer drohenden oder bereits eingetretenen Notlage nicht zweckmäßig.

Nach § 30 Absatz 7 Satz 1 LVerfGG kann, sofern das Landesverfassungsgericht nicht beschlussfähig ist, die einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen werden, wenn mindestens drei Richterinnen oder Richter anwesend sind und der Beschluss einstimmig gefasst wird. Im Anwendungsbereich des § 38a Absatz 1 soll diese Bestimmung aufgrund des Verweises in Satz 3 mit der Maßgabe anwendbar sein, dass eine Mehrheitsentscheidung der anwesenden Richterinnen und Richter ausreicht.

Aus den Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und 3 ergibt sich schließlich im Umkehrschluss, dass die Absätze 2, 5 und 6 sowie Absatz 7 Satz 2 und 3 des § 30 LVerfGG unmittelbar Anwendung finden.

### *Zu Absatz 2*

Absatz 2 regelt die Antragsbefugnis für die Rechtsschutzvariante nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (vorbeugender Eilrechtsschutz). Da in dieser Konstellation das Rechtsschutzbegehren präventiv darauf gerichtet ist, den Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament zu verhindern, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller zunächst geltend machen, dass die in Artikel 22a Absatz 4, Absatz 5 Sätze 1 und 2 LV normierten Voraussetzungen für den bevorstehenden Zusammentritt nicht vorliegen. Daraus ergibt sich zugleich, dass die Geltendmachung anderweitiger Rechtsverstöße die Antragsbefugnis nach Absatz 2 nicht zu begründen vermag.

Die oder der antragstellende Abgeordnete muss hingegen nicht geltend machen, in eigenen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten unmittelbar gefährdet zu sein.

Es ist davon auszugehen, dass der unmittelbar bevorstehende Zusammentritt des Notausschusses stets zu einer subjektiven Rechtsbetroffenheit jeder und jedes einzelnen Abgeordneten und damit zu einer entsprechenden Gefährdung ihrer bzw. seiner Statusrechte führt. Steht hingegen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Zusammentritt des Notausschusses (noch) nicht bevor und fehlt es aus diesem Grund an einer unmittelbaren Rechtsgefährdung, so kann ein solcher Antrag aufgrund fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abgelehnt werden (vgl. BVerfGE 23, 33 (39 f.)).

### *Zu Absatz 3*

Parallel zu Absatz 2 regelt Absatz 3 die Anforderungen an die Antragsbefugnis für die Rechtsschutzvariante nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Danach ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller geltend zu machen, dass der Notausschuss unter Verstoß gegen die einschlägigen Voraussetzungen des Artikel 22a Absatz 4, Absatz 5 Sätze 1 und 2 LV als Notparlament zusammengetreten ist. Auch in dieser Konstellation muss hingegen aus den vorstehend zu Absatz 2 genannten Gründen nicht geltend gemacht werden, dass die oder der antragstellende Abgeordnete in eigenen Rechten verletzt ist.“

### *Zu Absatz 5*

Absatz 4 regelt für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine gesetzliche Ausschlussfrist, indem bestimmt wird, dass ein Antrag, der sich auf die Erklärung der einstweiligen Unanwendbarkeit getroffener Beschlüsse richtet, vor deren Inkrafttreten gestellt werden muss. Die Regelung knüpft an Artikel 22a Absatz 8 Satz 3 und 4 LV an, wonach Beschlüsse des Notausschusses frühestens mit Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Tages in Kraft treten, sich im Falle eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung indes das Inkrafttreten der Beschlüsse bis zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, höchstens jedoch um zwei weitere Tage, verzögert. Diese Regelungen sind zur Stärkung des Rechtsschutzes der Abgeordneten resp. zur Milderung der durch den Notausschuss bewirkten Eingriffe in ihre Statusrechte zu dienen bestimmt (LT-Drs. 19/2777, S. 8). Dem liegt offenbar die Vorstellung des verfassungsändernden Gesetzgebers zugrunde, dass ein entsprechender Eilantrag in dem Zeitraum zwischen der Beschlussfassung im Notausschuss und dem Inkrafttreten der Beschlüsse nach Artikel 22a Absatz 8 Satz 3 LV gestellt wird. Eine hieran ausgerichtete gesetzliche Befristung der Antragsmöglichkeit trägt dem Erfordernis Rechnung, möglichst schnell Rechtssicherheit über die Anwendbarkeit der Beschlüsse des Notausschusses herbeizuführen. Dies erscheint gerade angesichts der in einer Notlage regelmäßig gegebenen besonderen Bedeutung der Entscheidungen für die Handlungsfähigkeit des Landes (Artikel 22a Absatz 3 Satz 2 LV) dringend geboten.

Mit Blick auf die Rechtsschutzvariante nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bedarf es hingegen keiner gesetzlichen Ausschlussfrist. Ein entsprechender Antrag hat naturgemäß nur Aussicht auf Erfolg, wenn er so rechtzeitig gestellt wird, dass das Landesverfassungsgericht tatsächlich in der Lage ist, über den Antrag zu beraten und zu entscheiden, bevor der Notausschuss als Notparlament zusammentritt.

Hans-Jörn Arp  
und Fraktion

Birgit Herdejürgen  
und Fraktion

Dr. Marret Bohn  
und Fraktion

Oliver Kumbartzky  
und Fraktion

Lars Harms  
und Fraktion